

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I mit den Gemeinden Wakendorf I, Bühnsdorf, Bahrenhof, Neuengörs und Dreggers im Kreis Segeberg und den Gemeinden Rehhorst und Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Havighorst) im Kreis Stormarn (Wasserbeitragsatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes - LWVG) und der §§ 1, 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 25 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I vom 05.12.2014 - alle in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I am 21.09.2020 folgende I. Nachtragssatzung zur Wasserbeitragsatzung vom 16.12.2015 erlassen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 4 (Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung) Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes

weitere 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Bad Segeberg, den 25.09.2020

gez. Karin David

Verbandsvorsteherin

Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I

III. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I über die Wasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden Wakendorf I, Bühnsdorf, Bahrenhof, Neuengörs und Dreggers im Kreis Segeberg und den Gemeinden Rehhorst und Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Havighorst) im Kreis Stormarn (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVObI. Schl.-H. S 86) sowie der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I vom 05.12.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 21.09.2020 folgende III. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung erlassen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 3 (Benutzung der Grundstücke) Abs. 3 und 5 werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.

(5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben mit Antrag auf Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses ein grundbuchliches Leitungsrecht oder eine Baulast eintragen zu lassen und dem Verband vorzulegen.

Sollte kein Leitungsrecht eingeräumt werden können, wird keine Genehmigung erteilt.

Die Vereinbarung ist ebenfalls auf Verlangen des Verbandes vorzulegen, auch bei bereits vorhandenen Leitungen.

§ 5 (Anschlusszwang) Abs. 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an

eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Dieses gilt auch für Grundstücke, die nach einer Flurstückzerlegung bzw. Grundstücksteilung ein eigenständiges Grundstück darstellen.

§ 13 (Hausanschluss, -leitung) Abs. 8 und 9 werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassungen:

(8) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben mit Antrag auf Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses ein grundbuchliches Leitungsrecht oder aber eine Baulast eintragen zu lassen und dem Verband vorzulegen. Sollte kein Leitungsrecht eingeräumt werden können, wird keine Genehmigung erteilt. Auch bei bereits vorhandenen Leitungen oder aber stillschweigend genutzten Leitungsrechten ist der Nachweis vorzulegen.

(9) Nach einer Flurstückzerlegung bzw. Grundstücksteilung ist mit Antrag ein neuer Wasseranschluss herzustellen, sodass jedes Grundstück einen eigenen Anschluss vorweisen kann. Bleibt die Anschlussleitung über ein weiteres privates Grundstück oder mehrere private Grundstücke bestehen, hat der durch diese Leitung versorgte Grundstückseigentümer die Kosten eines Schadens zu tragen.

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Bad Segeberg, den 25.09.2020

gez. Karin David

Verbandsvorsteherin

Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I